

GEMEINDE CHAMERAU



**1. ÄNDERUNG
DER
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM
BEBAUUNGSPLAN**

**„BADWINKEL – 3. ERWEITERUNG“
mit Änderung der Parzelle 17
aus 2. Erweiterung**

*B.M. S. 1.1.3. I.
Bestandskraft: "08.07.2003"
Sg. 50*

SATZUNG

über die

1. Änderung des Bebauungsplanes

„Badwinkel - 3. Erweiterung mit Änderung der Parzelle 17 aus der 2. Erweiterung

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) i. V. m. Art. 23 GO und § 91 BayBO hat der Gemeinderat der Gemeinde Chamerau am 30.05.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel - 3. Erweiterung mit Änderung der Parzelle 17 aus der 2. Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 20.11.2002 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus den textlichen Festsetzungen vom 30.04.2003 zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.11.2002. Die textlichen Änderungen sind dieser Satzung im Anhang beigelegt.

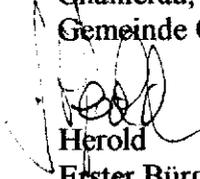
§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Chamerau, den 02.07.2003

Gemeinde Chamerau


Herold

Erster Bürgermeister



Inhalt der textlichen Änderungen:

1. Bauliche Festsetzungen

1.1 Hauptgebäude

1.1.1 Baukörper

Die Gebäude können als lagernde Baukörper konzipiert und aus einem Rechteck entwickelt werden. Die Baukörper können auch in quadratischer Form errichtet werden. Das Seitenverhältnis von Länge : Breite soll bei Rechteckbaukörpern mind. 5 : 4 betragen (= Traufseite : Giebelseite).

3.1.2 Dachform, -neigung, -deckung, -aufbauten, -überstände und Wandhöhen

Aus dem Rechteck entwickelte Hauptbaukörper und ihre Nebengebäude sind mit Satteldächern oder Krüppelwalmdächern mit ziegelroter, kleinformatiger Deckung zu versehen. Quadratische Hauptbaukörper sind mit einem Zeltdach zu entwickeln. Auch diese Dachform ist mit ziegelroter kleinformatiger Deckung zu versehen. Für die Rechteckbaukörper und ihre Nebengebäude gilt eine Dachneigung von 29 - 40°, für quadratische Hauptbaukörper und ihre Nebengebäude ein Dachneigung von 16 - 25°.

6. Einbindung in das Gelände

Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Trockenmauern als Natursteinmauern von max. 1,0 m Höhe zulässig, soweit sie nicht in den Straßenraum wirken. Bei Garagenzufahrten an der Grundstücksgrenze sind Stützmauern bis max. 1,50 m Höhe zugelassen.

Hinweis:

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Badwinkel - 3. Erweiterung mit Änderung der Parzelle 17 aus der 2. Erweiterung“ gelten uneingeschränkt weiter

Verfahrensvermerke:

1. Beschlußfassung

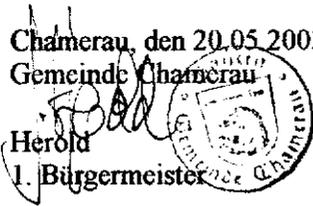
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.04.2003 die Änderung des Bebauungsplanes „Badwinkel - 3. Erweiterung mit Änderung der Parzelle 17 aus der 2. Erweiterung“ beschlossen.
Der Änderungsbeschluß, in dem die Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB festgelegt wurde, wurde am 20.04.2003 ortsüblich bekannt gegeben.

Chamerau, den 20.05.2003

Gemeinde Chamerau

Herold

1. Bürgermeister



2. Auslegung und Bürgerbeteiligung:

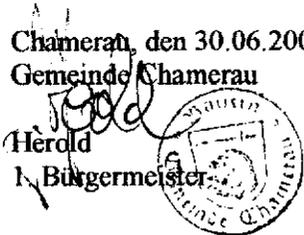
Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen der textlichen Festsetzungen sind in der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses enthalten. Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 29.05.2003 bis 13.06.2003 durchgeführt.

Chamerau, den 30.06.2003

Gemeinde Chamerau

Herold

1. Bürgermeister



3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

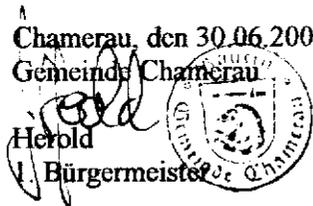
Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat ebenfalls in der Zeit vom 29.05.2003 bis 13.06.2003 stattgefunden.

Chamerau, den 30.06.2003

Gemeinde Chamerau

Herold

1. Bürgermeister



4. Satzungsbekanntmachung:

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 08.07.2003.
Die Änderungssatzung bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB, da der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB wird hingewiesen.

Chamerau, den 08.07.2003

Gemeinde Chamerau

Herold

1. Bürgermeister

